

GEMEINDEAMT PREITENEGG

Bez. Wolfsberg, Kärnten
Telefon 0 43 53 / 23 1 08 Postleitzahl 9451

Preitenegg, am 1981-12-29

A.Z.: 155-4/1981

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 29. Dezember 1981, Zl: 155-4/1981, über die Gestaltung der Hundemarke. Gemäß § 10 Abs. 3 des Hundeabgabengesetzes, LGBL.-Nr. 18/1970, in der Fassung des LGBL. Nr. 73/1981, wird verordnet:

§ 1

Gestaltung der Hundemarke

- 1) Die Hundemarke ist aus beständigem Hartmaterial (Metall oder Hartkunststoff) in runder oder ovaler Form herzustellen. Ihr Durchmesser soll 3 cm betragen.
- 2) Die eine Seite der Marke hat die Bezeichnung der Gemeinde sowie die Jahreszahl und eine fortlaufende Nummer zu tragen. Auf der anderen Seite ist das Symbol eines Hundes darzustellen.
- 3) Wird die Hundemarke für einen Wachhund oder einen in Ausübung eines Berufes gehaltenen Hundes ausgegeben, so ist die Hundemarke mit der Bezeichnung "Wachhund" bzw. mit der Abkürzung "W" zu versehen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Jänner 1982 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Anschlag: 31. Dez. 1981...

Abnahme: ..15. Jan. 1982..

[Handwritten initials]